

13. November 2019

Motion

von Anjushka Früh (SP)
und Katharina Prelicz-Huber (Grüne)

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Weisung vorzulegen, mit der die Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung, AS 831.110) geändert wird, dass der maximale Mietzinsabzug nach Art. 4 Abs. 2 lit. b der Zusatzleistungsverordnung auf eine dem Angebot auf dem Wohnungsmarkt entsprechende Höhe erhöht wird.

Begründung:

Mit der Revision des ELG auf Bundesebene wurde das Mietzinsmaximum in der Berechnung der Ergänzungsleistungen auf jährlich Fr. 16'440.00 für eine Einzelperson, zusätzlich für eine zweite Person von Fr. 3'000.00, für eine dritte Person Fr. 2'160.00 und für eine vierte Person Fr. 1'920.00 erhöht.

Es drängt sich vor dem Hintergrund dieser ELG-Revision eine Überprüfung der bisherigen Erhöhung des Mietzinsmaximums für Bezüger und Bezügerinnen von Gemeindegzuschüssen auf jährlich Fr. 16'500.00 für eine Einzelperson resp. Fr. 18'300.00 für ein Ehepaar auf und diese Erhöhung an die Regelung des ELG anzugleichen und auf eine dem Stadtzürcher Wohnungsmarkt entsprechende Höhe anzupassen.

Diese bisherige Erhöhung wird desweiteren auch der tatsächlichen Situation auf dem Stadtzürcher Wohnungsmarkt gerecht und die Finanzierung des bestehenden Wohnungsangebots kaum resp. nur sehr schwer möglich. Eine moderate Erhöhung des Mietzinsmaximums im Rahmen der Gemeindegzuschüsse kann dieser Problematik entgegenwirken und die Situation von Bezügerinnen und Bezügerinnen von Gemeindegzuschüssen entspannen.

A. Früh

K. Prelicz-Huber